

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

Inhalt

Bekanntmachungen des Landkreises Uelzen

Feststellungsvermerk201

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

BAULEITPLANUNG DER STADT UELZEN

Bekanntmachung der Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil – Innenbereichssatzung Nr. 8 „Am Vorberg“201

Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Suderburg

„Gewerbepark“ mit örtlicher Bauvorschrift202

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Feststellungsvermerk

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2011 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Kommuna-Treuhand GmbH“, Königstraße 4, 30175 Hannover, der Jahresabschluss, der Lage- und Rechenschaftsbericht und die Buchführung des

Eigenbetriebes „Stadtentwässerung Uelzen“
für das Haushaltsjahr **2011**

den Rechtsvorschriften entsprechen.

Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Der Eigenbetrieb wird wirtschaftlich geführt.

Uelzen, den 28. August 2012

LANDKREIS UELZEN
RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT - TIETJE - STELLV. LEITERIN

Der Jahresabschluss wurde vom Rat der Stadt Uelzen in seiner Sitzung am 10. Dezember 2012 festgestellt. Dem Bürgermeister und der Betriebsleitung wurde Entlastung erteilt. Der Beschluss beinhaltet die Gewinnverwendung: Vom Jahresüberschuss 2011 in Höhe von 452.038,49 € sind 139.907,17 € an die Stadt Uelzen auszuschütten, die verbleibenden 312.131,32 € sind der zweckgebundenen Investitionsrücklage zuzuführen.

Der Jahresabschluss liegt nach § 129 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung an sieben Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus der Stadt Uelzen, Bürgeramt, aus.

Brisske - Kaufm. Betriebsleiter

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

BAULEITPLANUNG DER STADT UELZEN

Bekanntmachung der Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil – Innenbereichssatzung Nr. 8 „Am Vorberg“

Aufgrund des § 34 (4) Satz1 Nr. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) i.V. mit § 58 (1) Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Uelzen am 10. Dezember 2012 die Innenbereichssatzung Nr. 8 „Am Vorberg“, wie folgt, beschlossen:

§ 1 Satzungsbereich

Der Geltungsbereich 1 Erweiterung dieser Satzung umfasst eine rd. 3.200 m² große Teilfläche des Flurstücks 41/3 entlang der Hambrocker Straße, angrenzend an das Flurstück 55/34.

Der Geltungsbereich 2 Ausgleich dieser Satzung umfasst eine rd. 330 m² große Teilfläche des Flurstücks 55/34 entlang der Grenze zur östlich benachbarten Kleingartenanlage. Er dient gemäß § 1a (3) BauGB vollständig dem naturschutzrechtlichen Ausgleich. Die genaue Umgrenzung des Satzungsbereichs ist dem angefügten Lageplan dieser Satzung zu entnehmen. Der beiliegende Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen des Geltungsbereichs 1 Erweiterung richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.

§ 3 Naturschutzrechtlicher Ausgleich

Im Geltungsbereich 1 Erweiterung ist durchgehend entlang der südlichen Grenze auf einem 10 m breiten Streifen eine Baumstrauchhecke aus standortgerechten, heimischen Gehölzen der nachfolgenden Artenliste anzulegen und dauerhaft in extensiver

Weise so zu unterhalten, dass in der Vegetationszeit ein mindestens 7 m hoher, blickdichter Gehölzsaum gegeben ist. Der Streifen wird als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB festgesetzt und ist im Lageplan entsprechend gekennzeichnet.

Der Geltungsbereich 2 wird vollflächig als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB festgesetzt und ist im Lageplan entsprechend gekennzeichnet. Hier ist in gleicher Art und Weise wie vorgenannt eine Baumstrauchhecke anzulegen und zu unterhalten.

Die Gehölze sind in Reihen mit einem Pflanzabstand in und zwischen den Reihen von 1,0 m bis 1,5 m zu setzen. Zu verwenden sind Pflanzen regionaler Herkunft in Baumschulqualität. Der Anteil der Baumartenpflanzungen als Hochstämme mit einem Stammumfang von mindestens 12 cm bis 14 cm hat mindestens 25% zu betragen. Gegebenenfalls erforderliche Ersatz- bzw. Nachpflanzungen sind spätestens bis zur nächsten Vegetationsperiode vorzunehmen.

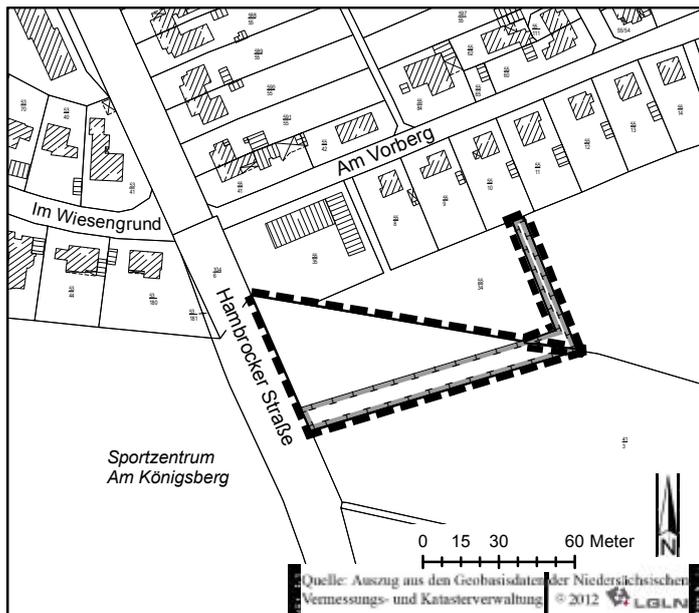
Artenliste: Stieleiche (*Quercus robur*), Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Haselnuss (*Corylus avellana*), Weißdorn (*Crataegus laevigata*), Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), Schlehdorn (*Prunus spinosa*), Hundsrose (*Rosa canina*), Holunder (*Sambucus nigra*), Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*), Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*)

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Uelzen, 31. Januar 2013

STADT UELZEN
L.S.
Otto Lukat
Bürgermeister



 Grenzen der räumlichen Geltungsbereiche der Satzung gemäß § 1 Satzungsgebiet

 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 3 Naturschutzrechtlicher Ausgleich

Die Innenbereichssatzung Nr. 8 einschließlich ihrer Begründung kann von jedermann bei der Stadt Uelzen, Planungsabteilung, Zimmer 345, Herzogenplatz 2, 29525 Uelzen, während der

Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Satzung Auskunft verlangen. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Innenbereichssatzung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 + 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung und Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 BauGB dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Uelzen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Uelzen, den 21. Januar 2013

STADT UELZEN
Otto Lukat
Bürgermeister

Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Suderburg „Gewerbepark“ mit örtlicher Bauvorschrift

Die oben genannte Bebauungsplanänderung mit örtlicher Bauvorschrift nebst Begründung wurde vom Rat der Gemeinde Suderburg am 17. Dezember 2012 als Satzung beschlossen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift wurde aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Suderburg entwickelt und bedarf somit gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) keiner Genehmigung oder Anzeige.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung dieses Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift befindet sich im nördlichen Außenbereich des OT Suderburg nördlich der Verlängerung des Alten Postweges und westlich der Verlängerung der Herbert-Meyer-Straße. Das Plangebiet wird von den Straßen „Im Gewerbepark“ sowie „In den Kuhlen“ erschlossen.

Die 1. Änderung dieses Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift sowie der eigentliche Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift nebst den jeweiligen Begründungen können bei der Gemeinde Suderburg, Bahnhofstraße 54, 29556 Suderburg während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der 1. Änderung des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift sowie des eigentlichen Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift Auskunft erhalten.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 2 a BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 2 a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieser 1. Änderung des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift schriftlich gegenüber der Gemeinde Suderburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes mit örtlicher

Bauvorschrift und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Suderburg „Gewerkepark“ mit örtlicher Bauvorschrift wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Suderburg, den 25. Januar 2013

GEMEINDE SUDERBURG

(SIEGEL)

Gemeindedirektor Schulz

